
**Kurzgutachten über die Ordnungsmäßigkeit von Lesegeräten für
Personalausweise und EU-Führerscheine zur Altersverifikation**

Zeitpunkt der Prüfung

22.05.2017 – 31.08.2017

Adresse des Antragstellers

ICT Europe GmbH
Hubert-Wollenberg-Straße 1
40878 Ratingen - Germany

Adresse der Prüfstelle

UIMCert GmbH
Moltkestr. 19
42115 Wuppertal

Tel.: 0202-30987-39
E-Mail: certification@uimcert.de

Kurzbezeichnung des IT-Produktes

Die Produkte DC4, DCM 4 und DCM 5 sind Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von altem Personalausweis, neuem Personalausweis (Scheckkartenform) und EU-Führerschein (Scheckkartenform) an Automaten. Aus den maschinenlesbaren Zeilen der Ausweise wird lediglich das Geburtsdatum ausgelesen und gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen. So wird ermittelt, ob der Ausweisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes

Im Folgenden werden die drei Lesegeräte DC4, DCM4 und DCM5 zur Altersverifikation mittels diversen Ausweisen und EU-Führerschein beschrieben.

Die Produkte DC4, DCM4 und DCM5 entsprechen hardwaretechnisch dem Stand der geprüften Versionen von 2014/2015. Sie ermöglichen die Altersverifikation mithilfe deutschen und niederländischen alten und neuen Personalausweisen, französischen Personalausweisen, schweizerischen Personalausweisen und Führerscheinen, deutschen und niederländischen alten und neuen Führerscheinen, EU-Führerscheinen, österreichischer e-card und internationalen Pässen.

Die in der Vergangenheit geprüften Lesegeräte DC+ und DCM+ sind nicht mehr im Einsatz. Eine Verlängerung des Gütesiegels für diese Produkte soll nicht erfolgen.

Der TÜV Rheinland hat bis 2012 alle drei Geräte auf Erkennungszuverlässigkeit geprüft und die Prüfungen stets positiv abgeschlossen.

Die geprüften Softwareversionen der Lesegeräte entsprachen jedoch schon zum Zeitpunkt der Prüfung 2014/2015 nicht mehr den geprüften TÜV-Versionen.

Die aktuellen Versionen lauten:

DC4: DC4##S000710026GM304(F31B)

DCM4: DCM4#S100AI102FGM32A(C55C)

DCM5: DCM5DS0010I0010DE308(70BA)

Diese entsprechen den bereits gütegesiegelten Produktversionen von 2014/2015.

In Gesprächen mit den Mitarbeitern und Produktverantwortlichen von ICT hat sich gezeigt, dass es keine Änderungen an der Hardware oder Software dieser drei Lesegeräte gegeben hat. Hierrüber liegt uns ebenfalls eine schriftliche Bestätigung seitens ICT vom 19.04.2017 vor.

Damit entsprechen die Produkte eins zu eins der zuletzt gütegesiegelten Versionen.

Die Lesegeräte werden zur Zugriffssteuerung auf altersbeschränkte Produkte oder Dienstleistungen genutzt. Siehe hierzu das Kapitel „Zweck und Einsatzbereich“.

Die Lesegeräte sind identisch mit den 2014/2015 geprüften Versionen.

Das grundlegende Funktionsprinzip bei allen drei Lesegeräten ist identisch. Das auf den Ausweisen enthaltene Geburtsdatum wird eingescannt und das erkannte Datum mit dem aktuellen Tagesdatum abgeglichen, um so die Volljährigkeit zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird über die Multi-Drop-Bus-Schnittstelle an das führende System übermittelt. Die MDB-Schnittstelle ist ein Standard, der den Kommunikationsablauf zwischen dem Primärsystem und den Lesegeräten definiert. Gleichzeitig wird durch diesen Standard auch die physikalische Schnittstelle definiert.

Die neuen Ausweisfunktionen im Sinne des § 18 Personalausweisgesetzes (PAuswG) werden nicht genutzt.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 ist hardwaretechnisch unverändert.

Es wird extern an ein System (z. B. Zigarettenautomat) angeschlossen und kann eine Altersverifikation des Ausweisinhabers (z. B. Käufer einer Zigarettschachtel) durchführen.

Hierfür wird ein gültiger alter Personalausweis, neuer Personalausweis oder EU-Führerschein benötigt.

2. DCM4

Das Lesegerät DCM4 ist hardwaretechnisch unverändert. Es stellt eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegerätes dar und hat dasselbe Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige technische Bauelemente, auf Grund der geringeren Größe des DC-mini, an den Automaten ausgegliedert.

3. DCM5

Das Lesegerät DCM5 ist eine Weiterentwicklung des DCM4. Durch den Einsatz der LEDs und entsprechender Sensoren (anstelle der Kontaktbildsensoren (CIS) im DCM4) zur Ermittlung der Durchzugsgeschwindigkeit in Verbindung mit einer im Vergleich zum DCM4 neuen Software, ist das Lesegerät in der Lage eine deutlich größere Anzahl an Ausweisdokumenten zu erkennen und dort das Geburtsdatum auszulesen.

Die Funktionsweise (Dokument erkennen, Geburtsdatum an der richtigen Stelle auslesen und mit Tagesdatum

abgleichen) bleibt dabei unverändert.

Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

entfällt

Zweck und Einsatzbereich

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte ist der Umgang mit den vom System gelesenen Daten und der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Die drei Lesegeräte dienen dem Zweck der Gewährleistung des Jugendschutzgesetzes durch eine automatisierte Altersverifikation (an Automaten), um so den Zugang zu altersbeschränkten Produkten oder Dienstleistungen zu reglementieren.

Da die Freigabe weiterer mit dem Verkauf bzw. Zugang zusammenhängender Vorgänge nur dann vorgenommen wird, wenn die Altersverifikation positiv verläuft, wird die Forderung der Sicherstellung, dass das Produkt oder die Dienstleistung nicht an Kinder oder Jugendliche verkauft wird, durch eine technische Vorrichtung sichergestellt.

Modellierung des Datenflusses

Grundsätzlich funktionieren die drei Lesegeräte nach demselben Prinzip. Daher wird das Verfahren ausschließlich für das Lesegerät DC4 ausführlich beschrieben. Für die anderen Lesegeräte werden lediglich die Unterschiede zum DC4 bzw. zu dessen Erfassungsverfahren beschrieben.

Das grundsätzliche Verfahren besteht darin, dass die Ausweisdokumente durch das Lesegerät gezogen werden, das Geburtsdatum mit Hilfe einer Texterkennungssoftware erfasst, gegen das Tagesdatum abgeglichen und damit die Volljährigkeit des Ausweisinhabers verifiziert bzw. falsifiziert wird. Als Primärdatum sind hier ausschließlich das erfasste Geburtsdatum und das daraus errechnete Alter zu nennen. Weitere Primär- oder Sekundärdaten fallen nicht an.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 wird extern an ein System (z. B. Zigarettenautomat) angeschlossen und kann eine Altersverifikation des Ausweisinhabers (z. B. Käufer einer Zigarettschachtel) durchführen.

Hierfür wird ein gültiger alter Personalausweis, neuer Personalausweis oder EU-Führerschein benötigt.

Der Datenfluss ist unverändert. LEDs und Sensoren erkennen den Dokumenttyp. Auf Basis dieser Informationen wird beim Durchziehen des Dokuments durch das Lesegerät an der für dieses Dokument definierten Stelle das Geburtsdatum eingescannt mit Hilfe einer OCR Software interpretiert. Aus dem Abgleich mit dem Tagesdatum wird das Alter berechnet und auf Basis dieser Informationen erfolgt eine Freigabe (>18 Jahre) oder eben keine Freigabe (<18 Jahre). Per Multi-Drop-Bus-Schnittstelle wird dieses Freigabesignal an den Automaten übergeben.

Das erfasste Geburtsdatum bleibt gespeichert, bis das Gerät nach maximal 30 Sekunden in den Schlafmodus schaltet, oder vorher ein neuer Lesevorgang eingeleitet wird. Mit der Aktivierung des Schlafmodus wird der Speicher geleert.

Es hat keine Änderungen an diesem Funktionsprinzip seit der letzten Prüfung 2014/2015 gegeben.

2. DCM4

Beim DCM4 handelt es sich um eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegeräts mit dem gleichen Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige elektronische Komponenten, auf Grund der geringeren Größe des DCM4, auf eine externe Platine (im Automaten) ausgegliedert. Die technische Erfassung

des Geburtsdatums ist identisch mit der des DC4.

Es hat keine Änderungen an diesem Funktionsprinzips seit der letzten Prüfung 2014/2015 gegeben.

3. DCM5

Der DCM5 stellt eine Weiterentwicklung des bereits beschriebenen DCM4 dar. Die Kontaktbildsensoren (CIS) zur Ermittlung der Durchzugsgeschwindigkeit wurden gegen LEDs und entsprechende Sensoren ausgetauscht. Dies in Verbindung mit einer erweiterten Software macht es möglich, eine deutlich größere Anzahl an Ausweisdokumenten zu erkennen.

Weiterhin wurden Kontaktbildsensoren zum Einlesen des Geburtsdatums erweitert. Diese befinden sich nun auf beiden Seiten des Geräts, so dass die Dokumente von beiden Seiten gescannt werden können. Die Funktionsweise des Lesegeräts (Dokument erkennen, Geburtsdatum an der richtigen Stelle auslesen und mit Tagesdatum abgleichen) bleibt dabei unverändert.

Es hat keine Änderungen an diesem Funktionsprinzips seit der letzten Prüfung 2014/2015 gegeben.

Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog 2.0

Normen und Gesetze, die der Prüfung zugrunde gelegt wurden

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH)

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Änderungen vom 8. Juni 2017 am PAuswG haben keinen Einfluss auf die in diesem Gutachten getroffenen Feststellungen und Bewertungen.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe diverser oder EU-Führerschein ist deren Umgang mit den erhobenen Daten und deren Personenbezug sowie der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Es sei darauf hingewiesen, dass auf Grund der „Einfachheit des Produkts“ eine ausführliche Betrachtung der Komplexe 1 bis 4 gemäß dem Anforderungskatalog des ULD nicht sinnvoll möglich ist. Dies ist auch der Tabelle zu den Primärdaten zu entnehmen. Es wird daher nur soweit sinnvoll bzw. möglich auf die Inhalte der Komplexe 1 bis 4 eingegangen.

Softwareanpassung

Seit der Prüfung von 2014/2015 hat es keine Änderungen an der Software gegeben.

Die Aussagen aus dem letzten Gutachten haben damit nach wie vor Gültigkeit:

Wie bereits zuvor erwähnt, wurde bei den Lesegeräten DC4, DCM4 und DCM5 die Software (2014) aktualisiert.

Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen (2013) EU-Führerschein führten 2014 zu der Softwareanpassung bei den drei Lesegeräten. Der neue EU-Führerschein wurde zwar nach wie vor richtig erkannt, aber durch eine leicht andere Beschaffenheit der Karte kam es bei zu schnellem Durchziehen des neuen EU-Führerscheins zu einer Nichterkennung des Geburtsdatums, so dass trotz Volljährigkeit die Karte abgelehnt wurde. Letztlich war ein wiederholtes langsames Durchziehen des neuen EU Führerscheins notwendig, um die Altersverifikation korrekt abzuschließen.

Durch die Softwareanpassung verliert das TÜV-Zertifikat für diese drei Geräte seine Gültigkeit.

ICT Europe hat glaubhaft dargelegt, dass die getätigten Softwareänderungen ausschließlich eine Verbesserung der Annahme des neuen EU-Führerscheins mit sich bringt.

Die Erkennung des neuen EU-Führerscheins sowie weiterer Ausweisdokumente wurde bei einer Stichprobenprüfung 2014 (siehe unten) überprüft.

Stichprobenprüfung

Auf eine Stichprobenprüfung wurde aufgrund der glaubhaften Darstellung und schriftlichen Bestätigung von ICT, dass es seit der letzten Prüfung 2014/2015 keine Änderungen – weder hardware- noch softwareseitig – gegeben hat, verzichtet.

In der vor Ort durchgeführten Stichprobenprüfung von 2014 wurde die korrekte Funktionsweise der Lesegeräte an mehreren Beispielen positiv demonstriert.

1 Komplex 1: Grundsätzliche technische Ausgestaltung von IT-Produkten

An der Bewertung zu der grundsätzlichen technischen Ausgestaltung der Geräte inkl. dem Umgang mit den Daten (siehe Modellierung des Datenflusses) haben sich keine Änderungen ergeben.

1.1 IT-Sicherheits-Schutzziele1: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit

Die Integrität und Vertraulichkeit von Daten ist gegeben. Ein externer Zugriff auf die zeitlich begrenzten Daten (Geburtsdatum) ist nicht möglich. Eine Verfügbarkeit der Daten über den Zeitraum der konkreten Durchführung der Altersverifikation hinaus, ist nicht notwendig. Die maximale Speicherdauer von 30 Sekunden bis zum Schlafmodus erscheint angesichts der nicht vorhandenen Kritikalität vernachlässigbar.

1.2 Datenschutz-Schutzziel: Nicht-Verkettbarkeit (inkl. Datensparsamkeit, Zweckbindung und Zwecktrennung)

Es ist sichergestellt, dass nur benötigte Daten erhoben werden. Das einzige benötigte Datum, das erhoben wird, ist das Geburtsdatum. Mit den Ausweislesegeräten wird das Geburtsdatum temporär erhoben. Im Rahmen der temporären Verarbeitung fallen darüber hinaus das errechnete Alter, der erkannte Ausweistyp sowie ein True-/False-Freigabesignal an. Weitere Daten fallen nicht an, weder Primär- noch Sekundärdaten, wie beispielsweise Log-Files. Damit ist die Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LDSG SH sichergestellt.

Die Nutzung des Datums ist an einen konkreten Zweck gebunden, nämlich den der Altersverifikation. Dies wird durch einen Abgleich zwischen dem gescannten, temporär gespeicherten Datum und dem aktuellen Tagesdatum vorgenommen. Eine weitere Nutzung des Geburtsdatums findet nicht statt und ist technisch nicht möglich. Nach der Durchführung der Altersverifikation verbleibt das Geburtsdatum mit samt der sich daraus ermittelten Informationen in dem temporären Speicher und wird gelöscht, sobald das Gerät in den Schlafmodus übergeht. Dies geschieht nach maximal 30 Sekunden Inaktivität. Bei einer vorzeitigen erneuten Nutzung wird der Speicher durch die Neuerfassung des nächsten Datums überschrieben. Eine Speicherung im datenschutzrechtlichen Sinne findet somit nicht statt.

Eine Löschung des Geburtsdatums erfolgt demnach spätestens nach 30 Sekunden.

Betrachtet man die Erfassung des Geburtsdatums als isoliert erhobenes Datum ohne Personenbezug, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Datenschutz vorbildlich eingehalten wird. Die Erkennungszuverlässigkeit ist seit dem letzten Gutachten unverändert und wurde seinerzeit mit Hilfe einer eigenen Stichprobenprüfung bestätigt. Eine Änderung an Hardware oder Software hat es seitdem nicht gegeben.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt nicht.

Die Löschung bzw. das Überschreiben des Speichers wurde mit Hilfe einer Stichprobenprüfung 2014 geprüft und bestätigt.

1.3 Datenschutz-Schutzziel: Transparenz (inkl. Produktbeschreibung)

Die Dokumentation beschreibt die Produkte, die Funktionsweise und die Datenverarbeitung adäquat.

1.4 Datenschutz-Schutzziel: Intervenierbarkeit

Die Möglichkeit der Intervenierbarkeit ist in Anbetracht des oben beschriebenen Prozesses nicht relevant.

1.5 Anpassung des IT-Produkts

In der Vergangenheit haben immer wieder – überwiegend softwaretechnische - Anpassungen in Hinblick auf die Erfassbarkeit (des Geburtsdatums) diverser Ausweistypen und die Zuverlässigkeit dieser Erfassung stattgefunden. Diese waren mitunter auch TÜV-geprüft. Weitere Anpassungen waren in den vergangenen 3 Jahren nicht notwendig, da das Gesamtsystem stabil läuft. Weitere Anpassungen und Optimierungen in der Zukunft sind aber nicht auszuschließen.

1.6 Privacy by Default

Aufgrund der minimalen Datenerfassung (die für sich genommen nicht einmal personenbezogen ist) und der zeitnahen Löschung nach maximal 30 Sekunden ist das Produkt maximal datenschutzfreundlich.

2 Komplex 2: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Bei dem Begriff „personenbezogene Daten“ handelt es sich per Definition um „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“, vgl. § 3 I BDSG. „Keine Einzelangaben“ in diesem Sinne sind Angaben, die sich zwar auf eine einzelne Person beziehen, wobei diese jedoch nicht identifizierbar ist. Die Person ist bestimmt, wenn sich aus den erhobenen Angaben ergibt, dass

sie sich auf diese Person und nur auf diese beziehen; die erhobenen Daten allein müssen die jeweilige Person eindeutig identifizieren. Zur Bestimmbarkeit des Betroffenen ist es ausreichend, wenn eine Person auf Grundlage der erhobenen Daten mit Hilfe anderer zugänglicher Informationen festgestellt werden kann. Die Erhebung weiterer Informationen auf Basis der Ausweise bzw. des EU-Führerscheins werden jedoch bereits technisch von einer Erhebung ausgeschlossen.

Die eindeutige Zuordnung eines reinen Kalenderdatums zu einer bestimmten oder gar nur bestimmbarer Person ist bei dem angewendeten Verfahren nicht möglich.

Somit kann festgehalten werden, dass keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet werden. Auch im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung, konkret Art. 4 Nr. 1, ändert sich an diesem Sachverhalt nichts.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis regelt § 14 PAuswG. Demnach ist zur Nutzung von personenbezogenen Daten des Personalausweises durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen § 20 PAuswG maßgeblich. Ein Zugriff auf die maschinenlesbare Zone, wie es am 15.07.2017 neu hinzugekommene § 20 Abs. 5 erlaubt, erfolgt nicht.

Die inhaltlichen Regelungen sind darüber hinaus nicht einschlägig, da es sich beim Geburtsdatum als alleiniges Datum nicht um ein personenbezogenes Datum handelt.

3 **Komplex 3: Technisch-organisatorische Maßnahmen**

Hier hat sich im Vergleich zum 2014/2015 erstellten Gutachten nichts geändert.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, die verhindern, dass Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Maßgeblich hierbei ist, dass der Datenträger, bestehend aus dem Speicherchip im Inneren des Geräts, nicht frei zugänglich ist. Selbst wenn gewaltsam auf den Chip zugegriffen würde, ist eine Gefährdung der betroffenen Person äußerst unwahrscheinlich bis unmöglich, da die Daten maximal 30 Sekunden vorgehalten werden. Selbst wenn dieser äußerst theoretische Fall eintreten würde, so enthalten das Geburtsdatum, das Alter, und der Ausweistyp keine sensiblen personenbeziehbaren Informationen. Es lassen sich auch keine weiteren personenbeziehbaren Daten ableiten, vor allem nicht in Anbetracht der Tatsache, dass keine weiteren Informationen über den Betroffenen erhoben werden.

Eine weitere Betrachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erscheint nicht relevant, da sich auf Grund der Bearbeitungsweise und der verarbeiteten Daten eine nähere Thematisierung nicht erschließt. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

4 **Komplex 4: Rechte der Betroffenen**

Auf Grund der Beschaffenheit der Produkte ist eine Betrachtung der Rechte der betroffenen Person nicht relevant.

Hier hat sich im Vergleich zu den bisher erstellten Gutachten nichts geändert.

5 Fazit

An der Verarbeitungsweise der Daten hat sich nichts geändert. Es gibt keine hardware- und softwaretechnischen Änderungen bei den drei Lesegeräten.

Das Geburtsdatum als solches ist nicht personenbezogen. Damit werden die Regelungen in § 20 PAuswG berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine Gefährdung personenbezogener Daten nicht erkennbar.

Dem Einsatz der Lesegeräte zur Altersverifikation im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich steht somit aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

Die Aufrechterhaltung des Gütesiegels für die Produkte DC4, DCM4 und DCM5 wird empfohlen.

Sofern das Projekt/Produkt einen Teil der Anforderungen nur unzureichend erfüllt: Beschreibung, wie dies ausgeglichen wird

Trifft nicht zu.

Beschreibung, wie das Projekt/Produkt den Datenschutz oder die IT-Sicherheit fördert

Die Lesegeräte der Firma ICT Europe zur Altersverifikation fördern den Datenschutz besonders in Form der Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LSDG SH und der Zweckbindung § 13 LSDG SH.

Das erfasste Geburtsdatum wird für einen genau definierten Zweck gelesen und genutzt, nämlich dem der Altersverifikation. Die Erkennungszuverlässigkeit wurde in der Vergangenheit durch eine UIMCert-seitige Stichprobenprüfung bestätigt und ist in den entsprechenden Gutachten dokumentiert.

Im Sinne des BDSG oder der DS-GVO wird kein personenbezogenes Datum erhoben; demnach kommt das Produkt auf Grund seiner Konstruktion ohne personenbezogene Daten aus. Es wird nur das Geburtsdatum erfasst, welches alleine keine Personenzuordnung ermöglicht und es sich daher per Definition nicht um ein personenbezogenes Datum handelt.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LSDG SH erfolgt daher nicht. Der Zeitraum, in dem dieses Datum gespeichert bleibt, ist vernachlässigungswürdig: Nach spätestens 30 Sekunden ist der Speicher wieder geleert.

In Anbetracht dieser datenschutzfreundlichen Lösung der Altersverifikation wird die Erteilung eines Gütesiegels empfohlen.

Wuppertal, den 31.08.2017

gez. H. Haaz

Prüfstellenleiter Dr. H. Haaz

gez. J. Schirmacher

Sachverständiger J. Schirmacher